

Höder

Betriebserlaubnis

für die einachsige

Zugmaschine

Type H 7

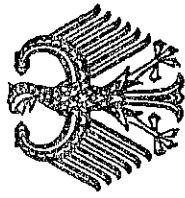
EINGEGANGEN

24. April 1973

Erl.

HÖDER KG
Maschinenfabrik

7067 GRUNBACH



Bescheinigung

Es wird bescheinigt, daß die einachsige Zugmaschine mit der Fahrgestell-Nr. 3806 der durch diese Betriebserlaubnis genehmigten Typ-Ausführung H 7 entspricht.

Grunbach, den 19.4.73

HOLDER KG
Maschinenfabrik
7067 GRUNBACH bei Stuttgart

Walter Holder
Walter Holder

Allgemeine Betriebserlaubnis
Nr. 7313
für die einachsigen Zugmaschinen
Typ H 7

Auf Grund des § 20 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 6.12.1960 (BGBl I S. 897) wird der

in 7067 Grunbach (Kr. Waiblingen)

Firma Holder KG

für die obenbezeichneten, von ihr reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Fahrzeuge die Allgemeine Betriebserlaubnis mit folgender Maßgabe erteilt:
Die Einzelzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mit den Erlaubnisunterlagen genau übereinstimmen.

Abweichungen von den technischen Angaben, die das Kraftfahrt-Bundesamt bei der Erteilung dieser Erlaubnis für den genehmigten Typ festgelegt hat, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden über dieses strafrechtlich verfolgt.

Ersatzstücke für verlorene Abdrücke oder Ablichtungen dürfen durch den Inhaber der Allgemeinen Betriebserlaubnis nur ausgefertigt werden, wenn die für den Halter des Fahrzeugs örtlich zuständige Zulassungsstelle bescheinigt hat, daß nach ihren Unterlagen der Betrieb des Fahrzeugs weder wegen technischer Mängel verboten noch die verloren gemeldete Betriebserlaubnis eingezogen worden ist. Es genügt auch die Bestätigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrtverkehr, daß das vorgeführte Fahrzeug noch dem genehmigten Typ entspricht.

- A. Die Allgemeine Betriebserlaubnis erstreckt sich auf die Ausführungen
- | | | |
|-----|--|----------------------|
| "A" | – mit Bereifung der Größe 6-6 AM | mit starrer Achse |
| "B" | – mit Bereifung der Größe 4,00-12 AM | mit starrer Achse |
| "C" | – mit Bereifung der Größe 6-12 AS-Farmer | mit starrer Achse |
| "D" | – mit Bereifung der Größe 6-6 AM | Einzelradlenkung |
| "E" | – mit Bereifung der Größe 4,00-12 AM | mit Einzelradlenkung |
| "F" | – mit Bereifung der Größe 6-12 AS-Farmer | mit Einzelradlenkung |
- B. Die Fahrzeuge müssen folgenden Angaben entsprechen:
- | | |
|---------------------------------------|-----------|
| Leergewicht: Ausf. "A", "B", "D", "E" | 70 kg |
| Ausf. "C", "F" | 78 kg |
| Zulässiges Gesamtgewicht: | 230 kg |
| Zulässige Achslast: | 230 kg |
| Brremsanlage: | keine |
| Höchstgeschwindigkeit: Ausf. "A", "D" | 12,2 km/h |
| Ausf. "B", "E" | 15,3 km/h |
| Ausf. "C", "F" | 17 km/h |
- Strandgeräusch:
- | | |
|------------------|-----------|
| Fahrgeräusch: | 81 dB (A) |
| Anhängekupplung: | 82 dB (A) |
- Maße über alles:
- | | |
|-----------------------------------|---------|
| Länge: | 1385 mm |
| Breite: | 665 mm |
| Höhe: (Transportstellung) maximal | 1095 mm |
- C. Mit dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis ist genehmigt, daß – abweichend von
- § 47 StVZO – die Mündung des Auspuffrohrs nach links unter einem Winkel von 90° zur Fahrzeuglängsachse gerichtet ist,

§ 53 Abs. 4 StVZO – die Anbauhöhe der Rückstrahler über der Fahrbahn

bei den Ausf. „A“ und „D“ = 735 mm
bei den Ausf. „B“ und „E“ = 785 mm und
bei den Ausf. „C“ und „F“ = 810 mm

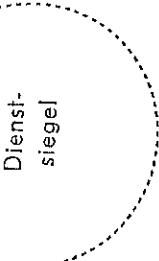
beträgt,
§ 59 Abs. 1 StVZO – das Fabrikschild auf der Rückseite des Getriebegehäuses angebracht ist.

Vor Beginn einer Fahrt auf öffentlichen Straßen müssen die ausziehbaren Rückstrahler in die äußerste Stellung gebracht und dort festgeklemmt sein.

D. Werden Kraftfahrzeugbriefe ausgefertigt, so sind die Fahrzeuge in dem üblichen Zulassungsverfahren zu behandeln (§ 18 Abs. 7 StVZO); dabei sind unter „Bemerkungen“ die Angaben zu Buchstabe C. aufzunehmen.

Flensburg, den 28. Juli 1970
In Vertretung
Hadeler

Begläubigt:
(gez.) Unterschrift
Regierungsassistent



Merkblatt

für den Betrieb eines einachsigen Kraftfahrzeug-Anhängers hinter einem Hänger-Einachsschlepper

A. Anhängerbetrieb

1. Wir machen darauf aufmerksam, daß neu in Verkehr kommende Anhänger gemäß § 18 Abs. 3 StVZO betriebserlaubnispflichtig sind. Der Fahrzeugführer muß nach § 18 Abs. 5 StVZO die dort vorgeschriebene Betriebserlaubnis mit sich führen. Bei Anhängern in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben gilt die Aushamme, daß die Betriebserlaubnis nicht mitgeführt werden muß.
2. Eisenbereifte Fahrzeuge, die an Einachsschleppern angehängt werden, müssen gemäß StVZO § 41 Abs. 13 eine ausreichende Bremse haben, die während der Fahrt leicht bedient werden kann und feststellbar ist. Dasselbe gilt für eisenbereifte land- und forstwirtschaftliche Arbeitsmaschinen hinter Einachsschleppern, sofern deren Leergewicht das Leergewicht des ziehenden Einachsschleppers übersteigt.
3. Der Anhänger hinter dem Einachsschlepper muß im Straßenverkehr folgende Beleuchtungs- und Blinkanlage haben: 2 rote Schlußleuchten gemäß § 53 Abs. 3, 2 rote Dreieck-Rückstrahler gemäß § 53 Abs. 4 sowie 2 paarweise angebrachte Blinkleuchten an der Rückseite gemäß § 54 Abs. 4.

B. Führerscheinpflicht

1. Ein Führerschein ist nicht erforderlich, wenn der Einachsschlepper von einem Fußgänger an Holmen geführt wird.
2. Der Führer eines Einachsschleppers braucht, wenn er den Einachs-schlepper vom Sitz eines angehängten Fahrzeuges oder einer ange-hängten land- oder forstwirtschaftlichen Arbeitsmaschine lenkt, einen Führerschein Klasse 4.

Raum für sonstige Eintragungen:

C. Zulassung und Kennzeichnung

1. im § 18 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung gewährte Annahme von den Vorschriften über das Zulassungsverfahren gelten nur für Einachsschlepper, soweit sie für Land- oder forstwirtschaftliche Zwecke verwendet werden. Der Fahrzeughalter ist nach StVZO § 18 Abs. 5 verpflichtet, den Abdruck der Allgemeinen Betriebserlaubnis für den Schlepper aufzubewahren und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhandigen. Der Abdruck der Allgemeinen Betriebs-erlaubnis wird von uns ausgestellt.

Wenn Einachsschlepper in Verbindung mit Anhängern, vom Fahrersitz aus gelenkt, für gewerbliche Zwecke verwendet werden, so brauchen sie eine Betriebserlaubnis (Zulassung gem. § 18 Abs. 1 StVZO) und müssen ein amtliches Kennzeichen führen. Bei einachsigen Zugmaschinen genügt die Anbringung desselben an deren Vorderseite, bei mitgeführten Anhängern die Anbringung an deren Rückseite. Das Kennzeichen des Anhängers muß bei Nachfahrt beleuchtet sein.

D. Beleuchtung

1. Wenn der Einachsschlepper von einem Fußgänger an den Holmen geführt wird, genügt nach § 50 Abs. 2 StVZO eine Leuchte ohne Scheinwerferwirkung für weißes oder schwachgelbes Licht (Sturmlaterne).
 2. Nach § 53 Abs. 4 StVZO muß jeder Einachsschlepper mit Rückstrahlern ausgerüstet sein. Mit Rücksicht auf den Einsatz in Reihenkulturen wurde uns eine Ausnahmegenehmigung für die Anbringung einschiebbarer oder umklappbarer Rückstrahler erteilt.
- Wichtig!** Beim Befahren von öffentlichen Wegen und Plätzen muß der Führer des Einachsschleppers die Halterung der Rückstrahler auf größten Abstand ausziehen.
3. Wird ein Einachsschlepper vom Sitz eines Anhängers oder Arbeitsgerätes aus gefahren, so muß er eine elektrische Beleuchtung gemäß §§ 50 bis 53 StVZO führen. Fahrrichtungsanzeiger (Blinkanlage) sind gemäß § 54 Abs. 5 an Einachsschleppern nicht erforderlich. Die von uns angebaute Beleuchtung entspricht den Vorschriften der StVZO.

E. Haftpflichtversicherung

Im eigenen Interesse des Kunden empfehlen wir den Abschluß einer Haftpflichtversicherung. Beim Befahren von öffentlichen Wegen und Plätzen ist dies besonders wichtig.

Wurde bereits eine Betriebs-Haftpflichtversicherung abgeschlossen, so empfehlen wir, eine Anfrage an die betreffende Versicherungsgesellschaft zu richten, ob der Einachsschlepper zu günstigen Bedingungen in diese Versicherung mit eingeschlossen werden kann.